Versand- und Verpackungsvorschrift



Allgemeine Versand- und Verpackungsvorschrift für Lieferanten der SSM AG

1. Ziel der Allgemeinen Versand- und Verpackungsvorschrift

Durch diese Versand- und Verpackungsvorschrift wollen wir allen Lieferanten unsere Anforderungen und ihre Verantwortlichkeiten näher bringen. Diese soll als einfacher und praxisorientierter Leitfaden dienen, der einen störungsfreien Materialfluss zwischen den Lieferanten und SSM Schärer Schweiter Mettler AG (SSM) ermöglicht.

Die Nichteinhaltung der Vorgaben dieser allgemeinen Versand- und Verpackungsvorschrift kann eine Reklamation auslösen und wirkt sich somit auch negativ auf die Lieferantenbewertung aus. Darüber hinaus werden entstehende Mehrkosten durch die Nichtbeachtung umgehend an den Lieferanten weiterbelastet. Abweichungen von dieser Versand- und Verpackungsvorschrift sind vom Lieferanten ausdrücklich mit SSM zu vereinbaren. Darüber hinaus behält sich SSM vor, artikelspezifische Versand- und Verpackungsvorschriften mit dem Lieferanten zu vereinbaren.

2. Lieferanschrift

Bitte beachten Sie bezüglich Liefer- und Rechnungsanschrift unbedingt die Angaben unserer Bestellungen.

3. Warenannahmezeiten

Warenannahme SSM AG, Neugasse 10, 8810 Horgen

Montag bis Freitag: 07:00 - 11.45 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

4. Verpackungsvorschriften

4.1. Allgemeine Verpackungsanforderungen

Die ausgewählte Verpackung muss den Anforderungen des zu verpackenden Gutes entsprechen. Sie muss dabei den Belastungen der vorgesehenen Beförderungsart gerecht werden. Dies bedeutet, dass Transportweg und Transportmittel sowie mögliche einwirkende Umstände wie Witterungseinflüsse und die Behandlung bei Umladungen berücksichtigt werden müssen. Für Schäden und Aufwendungen, die durch Verpackungen verursacht werden, die nicht den oben genannten Anforderungen entsprechen, haftet der Absender.

4.2. Spezifische Verpackungsanforderungen

Durch die Versandverpackung ist eine ausreichende Sicherung der Verpackungs- und Ladeeinheiten während des Transportes, Umschlags und der Lagerhaltung zu gewährleisten. Um eine qualitätsgerechte Anlieferung von Teilen erreichen zu können, müssen mindestens folgende Punkte eingehalten werden:

- Durch die Verpackung muss ein Schutz der Teile vor mechanischer Beschädigung, Verschmutzung und Korrosion gewährleistet werden
- Kartonagen sind nicht durch Metallklammern, sondern mit Klebeband zu verschliessen

- Bei der Transportsicherung sind keine Metallbänder zu verwenden
- Vorgegebene Palettenmasse (siehe Kapitel 4.4.1)
- Zulässige Höchstgewichte (siehe Kapitel 4.4.1)

4.3. Versand von Gefahrgut und Ware mit Mindesthaltbarkeitsdatum

Die Vorschriften für den Transport von Gefahrgut und von begrenzten Mengen (Limited Quantities (LQ)) sind zwingend zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften resultierenden Schäden. Bei Artikeln mit bedingter Haltbarkeit muss sowohl auf dem Lieferschein als auch auf dem Produkt das Herstell- bzw. Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) aufgeführt sein.

4.4. Verpackung

Für alle Versandarten ist eine ausreichende, der Ware angemessene sowie beförderungssichere Verpackung zu wählen. Transportschäden, welche wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

4.4.1 Paletten

- Alle Sendungen sind auf unbeschädigten Europaletten nach DIN EN 13698-1:2004-01 bzw. Einwegpaletten mit dem Grundmass 1'200 x 800 x 144 mm zu liefern und müssen den Tauschkriterien nach EPAL entsprechen (http://www.epal-palette.org)
- Abweichende Ladehilfsmittel sind nur für die Anlieferung von Langgut oder Coils zulässig. Für die Anlieferung von Langgut oder Coils sind vom Lieferanten Ladungsträger und Verpackung so zu wählen, dass ein sicherer Transport der Ware gewährleistet ist.
- Die maximale Ladehöhe inklusive Palette beträgt 1'000 mm
- Höchstgewicht = 500 kg (inkl. Palette)
- Der Gesamtüberstand der Ware muss inkl. Schiefstand < 50 mm sein
- Der Fussfreiraum sämtlicher Ladungsträger muss folienfrei sein
- Überstehende Folien, Papiere, Etiketten, Bänder etc. sind nicht gestattet
- Alle nicht offensichtlich erkennbaren Mischpaletten müssen einheitlich als solche gekennzeichnet werden

4.4.3. Verpackungseinheiten Einweg (Pakete)

- Um die Verpackungen nach dem Gebrauch wieder dem Materialkreislauf zuführen zu können, müssen diese mit dem Recycling-Symbol versehen sein
- Alle zu transportierenden Verpackungseinheiten müssen den Aussenmassen einer Europalette entsprechen (1'200 x 800 mm) oder einem Teiler davon (Viertel-, Achtel-Europalette)
- Die maximale Höhe ist variabel und nur eingeschränkt durch die maximale Höhe einer beladenen Palette (siehe Punkt 4.4.1.)
- Höchstgewicht beladen: 20 kg

4.4.4. Transportbehälter von SSM

- In besonderen Fällen wird die Verpackung von SSM als Umlaufverpackung beigestellt resp. zur Verfügung gestellt
- Sofern Mehrwegverpackungen vereinbart wurden, werden diese den Lieferanten kostenlos zur Verfügung gestellt und sind Eigentum von SSM. Sie dürfen nicht für andere, als die vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Sie sind sorgfältig zu behandeln und als Wertgut zu verwalten. Missbrauch ist untersagt und Verlust, soweit er dem Lieferanten nachgewiesen werden kann, ist durch diesen zu ersetzen
- Die jeweilige Stückzahl pro Behälter wird in Absprache zwischen den Lieferanten und SSM festgelegt
- Grund-, Höchstmasse, Höchstgewicht: siehe Punkt 4.4.1 und 4.4.2
- Zur Erfüllung der hohen SSM-Qualitätsanforderungen ist es untersagt, feuchte, nasse oder verunreinigte Behälter oder Einsätze mit der zu liefernden Ware zu befüllen

4.4.5. Ausführung der Versandverpackung

- Besteht ein Artikel aus mehreren Teilen, so ist er komplett in eine Verpackungseinheit zu verpacken (Set-Verpackung)
- Ausreichende Liefermengen sind zu sortenreinen Ladeeinheiten zusammenzufassen
- Bei Mischpaletten (mit mehreren unterschiedlichen Artikelnummern auf einer Palette):
 - Die Artikel, bei denen nur ein bis wenige Gebinde anfallen, oben stapeln
 - Gleiche Artikelnummern übereinander und nicht nebeneinander anordnen
- Musterartikel sind gesondert gekennzeichnet anzuliefern. Der Empfänger muss eindeutig identifizierbar sein

4.5. Kennzeichnung der Verpackungseinheiten

Jedes Gebinde muss zur eindeutigen Identifizierung mit einem Etikett versehen werden, das mindestens folgende Angaben enthält:

- SSM Bestellnummer
- SSM Artikelnummer
- Bezeichnung des Artikels
- Stückzahl des im Gebinde befindlichen Artikels
- Wenn gefordert Chargennummer

Bei Mehrfachverwendung von Verpackungen sind alte bzw. ungültige Kennzeichnungen und/oder Beschriftungen zu entfernen.

4.6. Lieferschein

Jeder Sendung ist ein Originallieferschein beizugeben. Ein Lieferschein darf nur Positionen einer Bestellung enthalten (1 Lieferschein pro Bestellnummer). Der Lieferschein ist gut sichtbar mittels einer Lieferscheintasche an der Stirnseite des Packstücks anzubringen. Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken oder Paletten, ist jeder Ladungsträger mit Inhalt auf einer Packliste aufzuführen. Dem Lieferschein müssen nachstehende Auftragseinzelheiten zu entnehmen sein:

- SSM Bestellnummer
- SSM Artikelnummer
- Lieferant und Lieferantenadresse
- Bezeichnung des Artikels
- Liefermenge
- Teillieferungen müssen auf dem Lieferschein vermerkt werden
- Zolltarifnummer und Ursprungsland (auch innerhalb der Schweiz)

Im Lieferscheinkopf muss ein Barcode mit der SSM-Bestelnummer sein. Zugelassen sind die Ausführungen als Code128, QR Code und DataMatrix.

Präfix:

Präfix ist ein Zeichen der ein Barcode eindeutig zuweisen kann. Für SSM-Bestellnummern (Einkaufsvorgangsnummer) wurde das zweistellige Präfix "E~" definiert.

Aufbau vom Barcode:

<Präfix><SSM-Bestellnummer>

Beispiel SSM-Bestellnummer 123456: Barcodeinhalt E~123456

Code 128:

QR Code:

Data Matrix:

5. Ausnahmeregelung

Sollten spezifische Verpackungsanforderungen eine Abweichung von dieser Verpackungsvorschrift erfordern, ist eine entsprechende Abstimmung und schriftliche Freigabe seitens SSM AG einzuholen.